

**Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis**

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018 in der Fas-
sung vom 18.11.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 19.01.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 08.11.2018 in der Fassung vom 18.11.2021 beschlossen:

Abschnitt I.

Die §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08.11.2018 in der Fassung vom 18.11.2021 werden wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q ₃ 4	Qn 2,5	5,12 €/Monat
Q ₃ 10	Qn 6	12,80 €/Monat
Q ₃ 16	Qn 10	20,49 €/Monat
Q ₃ 63	Qn 40	80,67 €/Monat
Q ₃ 100	Qn 100	128,06 €/Monat

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,31 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,31 €**.

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 19.01.2023

Martin Piott
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.